

Die gegenständlichen Bedingungen kommen für das Sparbuch täglich fällig II zur Anwendung, welches auf den Namen des identifizierten Kunden lautet und das nach dem 10.03.2022 eröffnet wurde.

I. SPARBUCH

1. Spareinlagen sind Geldeinlagen, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen. Anlässlich der Eröffnung eines Sparbuches hat sich der Kunde dem Kreditinstitut gegenüber zu identifizieren. Das Kreditinstitut behält sich vor, die Eröffnung von Sparbüchern ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
2. Der Kunde erhält bei der ersten Einzahlung ein Sparbuch, welches auf den Namen des identifizierten Kunden lauten muss. Die Verwendung anderer Namen ist jedenfalls unzulässig. Verfügungen über das Sparbuch sind nur durch den identifizierten Kunden gegen Unterschrift und Überprüfung der Identität möglich
3. Die Führung von Sparbüchern durch mehrere identifizierte Personen ist zulässig. Die besonderen Regeln dazu finden sich in Punkt VI unserer Bedingungen.
4. Das Sparbuch ist als solches gekennzeichnet, und enthält den Firmenwortlaut des Kreditinstitutes, die Sparbuchnummer, den Namen des/der Kunden, bzw. die Bezeichnung, den Hinweis auf eine Kündigungsfrist, sowie sonstige Anmerkungen. Weiters werden Einlagen, Zinsenzuschreibungen und Rückzahlungen mit Angabe des Tages ausgewiesen, an dem sie erfolgt sind.
5. Es werden nur jene Eintragungen, die nicht EDV-unterstützt erfolgt sind, im Sparbuch durch Unterschrift (Paraphe) von den durch das Kreditinstitut bevollmächtigten Personen bestätigt.
6. Der zuletzt ausgewiesene Guthabensstand im Sparbuch muss mit der Höhe des Kontostandes des Sparbuches in den Geschäftsbüchern des Kreditinstitutes nicht übereinstimmen.

II. VERZINSUNG UND ENTGELTE

1. Die Verzinsung der Einlagen auf Sparbücher beginnt mit dem Kalendertag des Eingangs beim Kreditinstitut und läuft bis einschließlich dem der Auszahlung vorangegangenen Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Beträge von Spareinlagen, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst, wobei Auszahlungen stets zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge erfolgen.

Der bei der Eröffnung vereinbarte und in der Sparurkunde eingetragene Jahreszinssatz ist ein Fixzinssatz.

Der Jahreszinssatz für die Spareinlage und die Entgelte für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen werden gemäß den Vorschriften des Bankwesengesetzes (§ 32 BWG) im Sparbuch an auffälliger Stelle eingetragen. Vereinbarte Änderungen des Jahreszinssatzes und der Tag des Inkrafttretens werden bei der Vorlage des Sparbuches in diesem vermerkt.

2. Die Spareinlagen werden – so ferne nicht innerhalb des Kalenderjahres eine vollständige Auszahlung der Spareinlage stattfindet - mit dem Ende des Kalenderjahres abgeschlossen (Abschlussstermin). Die Zinsen werden zum Abschlussstermin dem Kapital zugeschlagen und mit diesem vom folgenden Tag an verzinst.

III. EINZAHLUNGEN

1. Einzahlungen müssen in Euro erfolgen und können durch Bareinzahlung oder durch Überweisung (unbare Einzahlungen) vorgenommen werden.
2. Einzahlungen auf ein Sparbuch dürfen auch dann entgegengenommen werden, wenn das Sparbuch nicht gleichzeitig vorgelegt wird. Diese Einzahlungen, sowie alle unbaren Einzahlungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuches in diesem nachgetragen. Bei großen Mengen von Nachträgen behält sich das Kreditinstitut vor, diese nur in pro Geschäftsart summierter Form einzutragen. Darüber hinaus stellt das Kreditinstitut auf Verlangen auch detaillierte Aufstellungen von nur summarisch eingetragenen Umsätzen zur Verfügung. Nachträge werden lediglich gegen Vorlage des Sparbuches vorgenommen, wobei das Kreditinstitut in diesem Fall zur Prüfung der Identität des Vorlegers berechtigt, aber nicht verpflichtet ist.
3. Das Kreditinstitut behält sich ausdrücklich vor, die Entgegennahme von Einzahlungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

IV. AUSZAHLUNGEN

1. Auszahlungen werden jederzeit, jedoch ausschließlich gegen Vorlage des Sparbuches an den identifizierten Kunden gegen Unterschrift und erfolgter Überprüfung der Identität – ausbezahlt.
2. Die Auszahlung nach dem vorstehenden Punkt ist nur zulässig, wenn nicht eine Meldung über den Verlust der Sparurkunde, ein behördliches Verbot oder eine behördliche Sperre die Auszahlung hemmt.

Zu den Lasten von Sparbüchern darf durch Überweisung - ausgenommen in Fällen, in denen der aus der Spareinlage Berechtigte verstorben, minderjährig oder sonst pflegebefohlen ist, und das Abhandlungs-, Vormundschafts- oder Pflsgerichtsgericht dies anordnet - oder durch Scheck nicht verfügt werden.

Die Übertragung (Abtretung) oder Verpfändung der Forderungen aus Spareinlagen, die auf Namen des Kunden lauten, bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Vorlage des Sparbuches sowie der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Kreditinstitutes.

3. Das Kreditinstitut behält sich vor, Sparbücher unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zu kündigen. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf der Kündigungsfrist. Das Kreditinstitut wird auf diesen Umstand im Rahmen der Kündigung besonders hinweisen.
4. Bei Auflösung eines Sparbuches wird das Sparbuch entwertet und dem Vorleger ausgefolgt.

V. VERLUST

1. Im Fall des Verlustes eines Sparbuches steht es dem Kunden frei, unter Angabe der wesentlichen Merkmale des Sparbuches und der Nennung seines Namens, seines Geburtsdatums und seiner Adresse, die Vormerkung des Verlustes bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen. Anlässlich der Meldung des Verlustes hat der Kunde einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

2. Auf Grund der Vormerkung des behaupteten Verlustes wird das Kreditinstitut innerhalb von 4 Wochen (vom Meldungstag an) keine Auszahlungen aus der Spareinlage leisten. Innerhalb dieser Frist obliegt es dem Kunden, das Kraftloserklärungsverfahren bei dem zuständigen Gericht einzuleiten und ein gerichtliches Zahlungsverbot zu erwirken.
3. Nach der Rechtskraft des Kraftloserklärungsbeschlusses wird dem Verlustträger das Sparbuch gegen Empfangsbestätigung zur weiteren Verfügung ausgefolgt.

VI. BESONDERE REGELN BEI MEHREREN KONTOINHABERN

1. Wenn zu einem Sparbuch mehrere identifizierte Kontoinhaber vorgemerkt sind, kann jeder dieser Kontoinhaber alleine über die Spareinlage nach Maßgabe des Punktes IV. (Auszahlungen) verfügen, das Lösungswort ändern und insbesondere auch das Sparbuch auflösen.
2. Ein Widerruf des Einzelverfügungsrechts ist nicht möglich.
3. Im Falle des Abhandenkommens des Sparbuches kann jeder Kontoinhaber allein dem Kreditinstitut den Verlust melden und die Vormerkung der Auszahlungssperre erreichen. Ebenso ist die Aufhebung der Sperre unter gleichzeitiger Vorlage des Sparbuches durch jeden Kontoinhaber allein möglich.
4. Im Falle des Ablebens eines Kontoinhabers sind die übrigen Kontoinhaber berechtigt, über das Sparbuch weiterhin zu verfügen.

VI. VERJÄHRUNG

Für die Verjährung der Spareinlagen gelten die allgemeinen gesetzlichen Verjährungsvorschriften (Verjährungsfrist 30 Jahre). Zinsen für Spareinlagen verjähren wie Einlagen. Die Verjährung wird durch jede Zinsenzuschreibung im Sparbuch sowie durch jede Ein- oder Auszahlung unterbrochen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle des Kreditinstitutes sind für beide Teile Erfüllungsort.
2. Das Kreditinstitut ist berechtigt, Änderungen dieser Bedingungen vorzunehmen. Es wird diese Änderungen dem Kunden mitteilen und die Bedingungen durch Schalteraushang bekannt geben. Widerspricht der Kunde den bekannt gegebenen Änderungen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der entsprechenden Verständigung, gelten die Änderungen seitens des Kunden als genehmigt. Auf diese Genehmigungswirkung wird das Kreditinstitut den Kunden anlässlich der Mitteilung der Änderung hinweisen.